Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Sportplätzen

Inhalt

§ 1 Benutzungsentgelte 1
§ 2 Schuldner 1
§ 3 Gebührenbemessung 1
§ 4 Zuschläge, Ermäßigungen und Befreiungen 2
§ 5 Fälligkeit des Benutzungsentgelts 2
§ 6 Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen 2
§ 7 Inkrafttreten 3

Der Gemeinderat hat am 22. Juli 2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Benutzungsentgelte

(1) Die Stadt Remseck am Neckar erhebt im Rahmen der Richtlinie zur Vergabe städtischer Sportplätze für die Benutzung der Spielflächen Entgelte nach dieser Gebührenordnung für folgende Anlagen:

Kunstrasenplätze
Aldingen; Hochdorf; Hummelberg

(2) Mit der Aufnahme in die Gebührenordnung ist kein Anspruch auf Überlassung der Anlagen oder der Gegenstände verbunden.

(3) Eine Weiter- und Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2
Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenbemessung

(1) Für die Nutzung städtischer Kunstrasenplätze wird als Beteiligung an den Herstellungskosten eine Gebühr von 5,86 € je Übungszeiteinheit (ÜZE = 30 Min.) berechnet.

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Übungsstunden der Vereine
b) für Punktspiele werden 3 ÜZE berechnet
c) Einzelveranstaltungen werden nach tatsächlicher Nutzungsdauer anhand der ÜZE abgerechnet

(3) Die Abrechnung der Nutzungsgebühren erfolgt nach den Belegungsplänen der Stadt.

§ 4
Zuschläge, Ermäßigungen und Befreiungen

(1) Gebührenfrei sind sämtliche Veranstaltungen der Remsecker Schulen und der Stadtverwaltung.

(2) Bei Vereinen, die sich finanziell mit mindestens 1/3 der Investitionskosten durch Eigenkapital an der Herstellung eines Kunstrasenspielfeldes beteiligt haben, entfällt die Erhebung der Nutzungsgebühren. Diese Mindestbeteiligung gilt nicht für den SV Pattonville.

(3) Jugendmannschaften von D-Jugend bis Bambini werden von der Gebührenpflicht befreit.

(4) Jugendmannschaften von A - C-Jugend erhalten eine Ermäßigung auf 25 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1.

(5) Die Befreiung nach Abs. 2 endet nach einer Nutzungsdauer von 25 Jahren.

(6) Neu gegründete Vereine erhalten in den ersten drei Jahren ihres Bestehens eine Ermäßigung auf 50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1.

§ 5
Fälligkeit des Benutzungsentgelts

(1) Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung der Sportplätze kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt abhängig gemacht werden.

§ 6
Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

(1) Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Abs. 1 gilt dann nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Absage rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.